

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 12. Februar 1993

**über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln mit Ursprung in Marokko**

(93/96/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom  
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für  
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die  
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 92/438/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Muscheln mit Ursprung in Marokko ist bei der Einfuhr  
in die Gemeinschaft bereits mehrfach ein Lähmungsgift  
(PSP) festgestellt worden.Der beobachtete Giftgehalt stellt eine schwerwiegende  
Gefährdung der öffentlichen Gesundheit dar. Daher sind  
schnellstens Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene  
zu treffen.Da die marokkanischen Behörden keine Gesundheitsga-  
rantie übernehmen, muß die Einfuhr von Muscheln aus  
Marokko verboten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Muscheln,  
Meeresschnecken und Stachelhäutern mit Ursprung in  
Marokko.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten ändern die auf die Einfuhren anzu-  
wendenden Maßnahmen, um sie in Übereinstimmung  
mit der vorliegenden Entscheidung zu bringen. Die  
Kommission wird von den Mitgliedstaaten über die  
Maßnahmen informiert.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist anwendbar bis zum 15. März  
1993.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.